

Vortrag

„Das Betreuungsrecht“

**Verfügungen und Vollmachten –
verständlich dargestellt**

von Werner Hanne . Schimmelreiterweg 79 . 70567 Stuttgart
Tel.: (0711) 7285262 . E-Mail: werner.hanne@t-online.de

Patientenverfügung

Betreuungsverfügung

Generalvollmacht

Vorsorgevollmacht

Gesundheitsvollmacht

Einzelvollmacht

Anlagen

Vortragstext, Seiten 2– 14

Mustervollmacht eines Notars mit Anmerkungen, Seiten 15 - 20

Musterbrief und -rechnung eines Notars zur Mustervollmacht, Seiten 21 - 22

Formblatt Patientenverfügung, Seiten 23 - 24

Merkblatt „Eigene Wertvorstellungen“, Seiten 25 - 27

Formblatt Betreuungsverfügung, Seite 28

Formblatt Vollmacht, Seiten 29 - 31

Formblatt Gesundheitsvollmacht, Seite 32

Eintragung einer Vollmacht beim „Zentralen Vorsorgeregister“ in Berlin

- Antrag des Vollmachtgebers, Seiten 33 - 34

- Antrag des Bevollmächtigten, Seiten 35 - 36

Artikel aus der Stuttgarter Zeitung über das Vorsorgeregister, Seite 37

Artikel „Betreuungsrecht – die andere Seite“, Seiten 38 – 39

Titelblatt DER SPIEGEL „Die Psycho-Falle“, Seite 40

Allgemeines, rechtliche Grundlagen

Vorwort des Justizministers von Baden-Württemberg aus dem Heft „Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“:

„Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

Oder noch konkreter gefragt:

- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

Und überhaupt:

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.“

Darum geht es in diesem Vortrag, nämlich um Verfügungen und Vollmachten, die man unter Erwachsenen dafür ausstellt, wenn man wichtige Angelegenheiten des Lebens durch Krankheit, Unfall, Alter nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Die Gesetzeslage ist nicht so (wie häufig angenommen), dass die nächsten Angehörigen im Zweifelsfall einfach handeln und bestimmen können. Es kann z. B. die Ehefrau nicht einfach für den Ehemann rechtsverbindliche Entscheidungen treffen. 90 % der Bevölkerung kennt die Gesetzeslage nicht.

Nur gegenüber minderjährigen Kindern haben Eltern ein umfassendes Sorge-, Entscheidungs- und Vertretungsrecht in allen Angelegenheiten (außer in medizinischen Fragen).

Hierzu ein Ausschnitt aus einer Pressemitteilung des 6. Vormundschafts-Gerichtstages vom Oktober 1998:

„Jeder, der nicht privat mit einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungs- und/oder Patientenverfügung vorsorgt, riskiert, dass überlastete Behörden, personell unterbesetzte Gerichte und unausgebildete Berufsbetreuer über sein Schicksal, sein Leben und sein Sterben, gegen oder ohne seinen Willen entscheiden“.

Beispiele:

- Schwester, junge Frau, ehemaliger Chef, Notar in Stuttgart-Weilimdorf

Betreuungsrichter treffen täglich Einzelentscheidungen wegen fehlender Verfügungen/Vollmachten.

Grundlagen des Betreuungsrechts

Es gibt kein Gesetzeswerk „Betreuungsrecht“, man versteht darunter versch. Gesetze und Verordnungen, wie Teil 4 BGB (Familienrecht §§ 1297 – 1921), Betreuungsbehördengesetz ...

§ 1896 BGB, Abs. 1: *„Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer“.*

Den Begriff Betreuungsrecht gibt es seit 01.01.1992 (mit Reformen von 01.01.1999, 01.07.2005 und 01.09.2009). Das davor gültige, fast 100 Jahre alte Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht entmündigte hilflos gewordene Menschen und daraus ergab sich eine Vormundschaft, Gebrechlichkeitspflegschaft oder Zwangspflegschaft und die Betroffenen wurden weitestgehend entrechtet (kein Wahlrecht, keine Heirat, kein Testament).

Liegt im Betreuungsfall keine Vollmacht vor, wird ein gerichtliches Betreuungsverfahren eingeleitet (Betreuungsgericht), das Monate dauern und teuer werden kann. Der Betreuer kann ein Angehöriger werden. Der Richter muss sich aber sowohl ein Bild vom Betreuer als auch vom zu Betreuenden machen. Das Gericht kann aus unterschiedlichsten Gründen einen Fremden zum Betreuer bestellen.

Wird vom Gericht ein Betreuer bestellt, so wird dieser gesetzlicher Vertreter für den festgelegten Aufgabenkreis. Er untersteht der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Nach max. 7 Jahren Betreuung bedarf es einer Überprüfung der Situation.

Liegt eine ausreichende Vollmacht vor, darf kein Betreuer bestellt werden.

Im Todesfall ist die Aufgabe des Betreuers beendet. Er muss mit dem Betreuungsgericht abrechnen. Es gilt ab dann das Erbrecht.

Verfügungen und Vollmachten werden erst dann wichtig, wenn die Handlungsunfähigkeit eines Menschen öffentlich (offiziell) wird, z. B. im Krankenhaus, bei der Bank, im Pflegeheim, auf Ämtern.

Mit dem Betreuungsrecht regelt man zwei Bereiche:

- Vermögensangelegenheiten
- Gesundheitsangelegenheiten

Dafür gibt es entsprechende Verfügungen und Vollmachten

Begriffe Vormund / Betreuer / Bevollmächtigter / Pfleger / Betreuungsbehörde / -vereine:

- Vormund = gesetzlicher Vertreter für eine unmündige Person (minderjährig, Mündel)
- Betreuer = gesetzlicher Vertreter für volljährige Menschen, Anstellung bei einem Betreuungsverein, Bestellung vom Betreuungsgericht, es gibt Berufsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer, Vergütung bzw. Auslagenpauschale siehe Seite 13
- Bevollmächtigter = nimmt rechtlich relevante Aufgaben im Rahmen der Vollmacht wahr
- Pfleger = keine gesetzlichen Rechte
- Betreuungsbehörde = seit dem Gesetz vom 01.01.1992 die Fachbehörde für Betreuungsangelegenheiten (statt früher auch das für Erwachsene zuständige Jugendamt)
- Betreuungsvereine = gemeinnützige Vereine mit Berufsbetreuern und ehrenamtlichen Betreuern (z. B. Stadt Heilbronn hat 8 Berufsbetreuer und 60 ehrenamtliche Betreuer).

Abgrenzungen Testament/Verfügung bzw. Vollmacht:

Testament - für Regelungen nach dem Tod. Verfügungen und Vollmachten - für Regelungen zu Lebzeiten im Falle von z. B. Demenz , Koma oder anderer Betreuungsbedürftigkeit.

Pflegeheime/Hospize:

Pflegeheime kümmern sich um Menschen, die die täglichen Notwendigkeiten nicht mehr eigenständig wahrnehmen können.

Hospize haben es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen in der letzten Phase einer unheilbaren Krankheit zu unterstützen und bis zum Tod zu pflegen, damit sie in dieser Zeit so bewusst und zufrieden wie möglich leben können. Sie nehmen nur entscheidungsfähige Personen auf.

Zum Schluss des 1. Abschnitts einige Hinweise und Fragen nach der Notwendigkeit von Vorsorgemaßnahmen:

- Wie viel Menschen sind überhaupt betroffen?
(98 % der Deutschen bleiben bis zum Schluss kommunikationsfähig, d.h.: 1,6 Millionen sind Betroffene, davon gibt es ca. 1 Million amtliche Betreuungen)
- Soll ich mich gedanklich überhaupt mit diesem Thema beschäftigen (Kraft der Gedanken)?
- Besteht evtl. eine grundsätzliche Notwendigkeit dafür, jemand zu bevollmächtigen
(Kinder, wenn sie 18 werden, Auslandsaufenthalte ...)
- Kann ich mit Verfügungen und Vollmachten die Dinge, die auf mich zukommen, überhaupt umfassend regeln?

Die Verfügungen und Vollmachten

Grundsätzlich:

- Mit einer Verfügung bestimme ich über etwas, ich sage, wie etwas gemacht werden soll.
- Mit einer Vollmacht trete ich Rechte ab, ich sage, dass etwas gemacht werden soll.

Verfügung ist im rechtlichen Sinn eine „allgemein anordnende Bestimmung“, also die Möglichkeit, über etwas zu bestimmen, z. B. über persönliche Angelegenheiten bestimmen.

Beispiel:

Hausordnung

Patientenverfügung

Stichwort:

In einer Patientenverfügung wird der persönliche Wille für den Fall einer schweren Krankheit oder auch für das Lebensende dokumentiert.

Voraussetzung: Der Verfügende muss einwilligungsfähig sein (die Tragweite seiner Entscheidung erkennen). Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich (Definition siehe Seite 13).

Es gibt in fast jedem größeren Ort kostenlose Beratungsstellen für Patientenverfügungen.

Es ist unmöglich, für alle möglichen Erkrankungen und Vorstellungen eine Regelung zu definieren. Folgende Situationen sollten aber angesprochen werden:

- die unmittelbare Sterbephase
- das Endstadium einer unheilbaren Krankheit
- schwere Hirnschädigungen oder Demenzerkrankungen, schwerste Schmerzen
- Organspende ja/nein

Grundsätzlich kann eine Patientenverfügung auf 2 Arten abgefasst werden:

1. Der Verfügende erklärt seinen Willen zu ganz speziellen Situationen
2. Der Verfügende erklärt seinen Willen allgemein und stellt seine Wertvorstellungen und Lebensansichten dar

Zu 1.

Es sollten Einzelheiten geregelt werden, die z. B. eine Lebensverlängerung ausschließen, wie Magensonde (PEG = perkutane endoskopische Gastrostomie), künstliche Beatmung, Bluttransfusion, Behandlungsabbruch, Wachkomamaßnahmen (Mustertext siehe Seite 13).

Allgemein gehaltene Formulierungen (sogen. „Leerformeln“ oder „Wirksamkeitskiller“) müssen vermieden werden. Dies könnten z. B. sein:

„... wenn mein Leben einmal nicht mehr erträglich ist ...“

„... wenn mein Zustand unwürdig ist ...“

„... ich wünsche keine Schläuche in mir ...“

„... wenn ich nur noch Opfer der Apparatedizin bin ...“

Sie lassen auch nicht darauf schließen, dass sich der Verfügende ärztlichen oder juristischen Rat eingeholt hat.

Zu 2.

Aus diesen Erklärungen wird der mutmaßliche Wille abgeleitet. Der Patientenverfügung können grundsätzlich immer die eigenen Wertvorstellungen beigelegt sein (siehe Seite 25/26).

Die Patientenverfügung muss (seit 01.09.2009) schriftlich (handschriftlich nicht erforderlich) abgefasst und eigenhändig unterschrieben oder durch ein notariell beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet sein. Sie kann jederzeit formlos widerrufen werden. Keine Aktualisierungspflicht.

Wenn die Patientenverfügung mit Unterstützung eines Arztes verfasst wurde (nicht zwingend vorgeschrieben), sollte die Adresse des mitwirkenden Arztes angegeben sein.

Es gibt zwischenzeitlich über 250 Patientenverfügungsmuster (Internet).

Damit der Wille des Patienten im Zweifel zur Geltung gebracht wird, sollte die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder einer speziellen Gesundheitsvollmacht verbunden werden. Dazu ein Auszug aus dem Heft „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz:

„Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren. Ohne Vollmacht bestellt das Betreuungsgericht einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsfürsorge.“

Falls keine Patientenverfügung vorliegt, hat der Arzt den Patientenwillen aus den „Gesamtumständen“ zu ermitteln, wobei „einer früheren Erklärung“ des Patienten besondere Bedeutung zukommen kann (sogenannter mutmaßlicher Patientenwille).

Grundsätzlich: Mit der Patientenverfügung kann der Familie, den Ärzten und dem Pflegepersonal geholfen werden, das eigene Selbstbestimmungsrecht zu wahren.

Betreuungsverfügung

Stichwort:

*Der zu Betreuende legt im voraus fest, wie die Betreuung und alles was dazu gehört, auszu-
sehen hat und wer ihn (bzw. auch wer ihn nicht) betreuen soll.*

Beispiele:

- Unterbringung (Wohnung oder Heim),
- Vermögensfragen
- Lebensgestaltung
- Wohnungsfragen
- ärztliche Maßnahmen

Die Betreuungsverfügung ist immer nur eine Erklärung gegenüber dem Betreuungsgericht. Sie schließt ein gerichtliches Betreuungsverfahren nicht aus. Das Gericht kann die genannte Person zum Betreuer erklären (ist die Regel).

Grundsätzlich: Falls eine Vertrauensperson vorhanden ist, sollte anstelle einer Verfügung eine Vollmacht erteilt oder mit einer Vollmacht kombiniert werden. Andernfalls muss der vom Betreuungsgericht bestellte Betreuer die Vorgaben in der Verfügung beachten.

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Ermächtigung, den Vollmachtgeber gesetzlich zu vertreten.

Voraussetzung: Der Vollmachtgeber muss geschäftsfähig sein, d. h. die Folgen von Rechtsgeschäften erkennen (Definition siehe Seite 13).

Ein Bevollmächtigter unterliegt nicht der Kontrolle eines Betreuungsgerichts.

Generalvollmacht

Stichwort:

Allumfassende Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften, auch im Vermögens- und Grundbesitzbereich, zur Regelung von persönlichen Angelegenheiten, zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, zur Bestimmung des Aufenthaltsortes.

Beispiele:

- Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen
- Erklärungen abgeben, Anträge stellen, Verbindlichkeiten eingehen
- Grundbesitz veräußern
- Darlehens- und Kreditverträge abschließen
- über Bankkonten verfügen, Konten und Depots einrichten und auflösen
- den Vollmachtgeber vor Gerichten vertreten
- Unterbringungsfragen (z. B. Heim) regeln (Einschränkungen siehe
- ärztlichen Eingriffen zustimmen § 1904 und § 1906 BGB, Seite 9)
- lebensverlängernde Maßnahmen ablehnen
- Form der Bestattung
- Befreiung vom Verbot des Insihgeschäfts (§ 181 BGB)
- Regelung von Nachlassangelegenheiten
- Erteilung von Untervollmachten

Gilt die Generalvollmacht über den Tod hinaus (muss ausdrücklich vermerkt sein), ersetzt sie den Erbschein (Erbschein = Legitimation für den Erben, als Rechtsnachfolger aufzutreten. Wird auf Antrag von Gerichten erteilt). Eine Generalvollmacht wirkt sich jedoch nicht auf das Erbrecht aus. Es besteht nur weiterhin Handlungsfähigkeit.

Vorsorgevollmacht

Stichwort:

Bedingte Bevollmächtigung für die Vornahme von Rechtsgeschäften für den Fall der Geschäftsunfähigkeit oder der Betreuungsbedürftigkeit.

Genauere Festlegung erforderlich, was die Vertrauensperson alles machen darf.

Beispiele:

- Rechtsgeschäfte erledigen
- Vermögen verwalten
- Aufenthaltsort bestimmen
- Gesundheitsfragen klären
- postalische Angelegenheiten regeln
- Wohnungsangelegenheiten bestimmen

Was nicht aufgeführt ist, darf der Bevollmächtigte nicht ausführen. Dafür wird ein Betreuer eingesetzt. Wenn die Vorsorgevollmacht umfassend ist, kann eine gerichtlich anzuordnende Betreuung entfallen.

Gesundheitsvollmacht

Stichwort:

Es ist der Auftrag, stellvertretend den Willen des Vollmachtgebers für den Bereich der Gesundheit durchzusetzen.

Falls eine Patientenverfügung vorliegt, kann auf den dort festgelegten Willen hingewiesen werden. Sonst ist eine eindeutige Formulierung notwendig.

Einzelvollmacht

Stichwort:

Regelungen für wichtige Einzelfälle.

Sie kann erteilt werden für z. B. Bankkonten, Wertpapierdepots, postalische Angelegenheiten. Gilt abgegrenzt nur für den Bereich, sollte enthalten, ob sie über den Tod hinaus gilt.

Bankkonten:

Banken und Sparkassen haben unterschiedliche interne Vollmachtregelungen (Und-Konten, Oder-Konten). Es ist dringend zu empfehlen, sich nach diesen Regeln zu erkundigen. Selbst notariell bestätigte Generalvollmachten werden z. T. nicht akzeptiert.

Grundsätzlich gilt:

Bei allen Vollmachten ist eine gerichtliche Einwilligung erforderlich, wenn der Bevollmächtigte eine Entscheidung über eine risikoreiche Heilbehandlung oder eine freiheitsbeschränkende Maßnahme treffen muss (§§ 1904 und 1906 BGB), auch dann, wenn diese Entscheidung ihm ausdrücklich und unzweifelhaft schriftlich zugestanden wurde (sogen. Genehmigungserfordernis).

Ausnahme zu § 1904 seit 01.09.2009 (Neuregelung Patientenverfügungsgesetz): Wenn sich Bevollmächtigter/Betreuer und Arzt einig sind, bedarf es keiner gerichtlichen Einwilligung.

Praktische Hinweise

Patientenverfügungen werden von Ärzten trotz Vollmacht manchmal nicht akzeptiert. Wenn eine Patientenverfügung im Krankenhaus nicht beachtet wird, zunächst versuchen, den Patienten in ein anderes Krankenhaus zu verlegen. Lt. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.03.2003 ist der mutmaßliche Patientenwille, den der Bevollmächtigte/Betreuer kundgibt, zu beachten, sonst kann der Arzt wegen Körperverletzung angeklagt werden.

Es ist zu überlegen, ob einer vom Arzt vorgeschlagenen Maßnahme zuzustimmen ist. Wenn der Arzt z. B. eine Magensonde (PEG) verlegt mit der Begründung zur Linderung des Zustandes, kann dies lebensverlängernd sein und wird in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht. Es ist immer das Behandlungsziel zu klären. Eine PEG (also Essen und Trinken) ist keine Basisversorgung, sondern eine Behandlungsmaßnahme. Entfernen einer gelegten PEG bedeutet keine Sterbehilfe.

Privatpatienten sollten unbedingt eine Patientenverfügung haben und Vollmacht erteilen.

Begriff Außenverhältnis: Besteht zwischen Vollmachtgeber, Bevollmächtigten und Dritten, es interessiert nur der Inhalt der Vollmacht (das sogen. rechtliche „Können“), Gültigkeit ab Vollmachterteilung.

Begriff Innenverhältnis: Es gelten auch weitere Absprachen (das sogen. rechtliche „Dürfen“), möglichst in Schriftform.

Verfügungen und Vollmachten sind nur dann uneingeschränkt nutzbar, wenn sie keine Bedingungen enthalten, weil diese dann erst überprüft werden müssten, z. B. „für den Fall, dass ich nicht mehr handeln kann ...“

Die vorgenannten unterschiedlichen Vollmachten und Verfügungen können in einer Vollmacht zusammengefasst werden (Muster und Merkblatt dazu ab Seite 15).

Es gibt keine Formvorschriften. Juristische Beratung mit notarieller Beglaubigung / Beurkundung ist aber

- vorteilhaft, um rechtliche Zweifel Dritter (z. B. Gerichte) damit auszuschließen (z. B. ob bei Erteilung einer Vollmacht Geschäftsfähigkeit bestand),
- notwendig bei Grundbesitzveräußerung.

Vor dem Notarbesuch Mustervollmacht zusenden lassen, Fragen notieren, Antworten des Notars sofort aufschreiben.

Die Beurkundungsgebühr einer notariellen Vollmacht richtet sich nach dem Vermögen, das in der Vollmacht angegeben werden muss. Die Beispiel-Vollmacht kostete bei einer Vermögensangabe von 50.000 € incl. aller Nebenkosten 154,-- €. Das Vermögen wird vom Notar nicht überprüft (Musterschriftwechsel und Rechnung ab Seite 21). Höchstgebühr: 403,50 €, Mindestgebühr 10,-- € zuzüglich MWSt.

Die Gebühr nur für eine Patientenverfügung ist wesentlich geringer (31,-- €).

Vorsorgeregister: Eine beim Notar erstellte Vollmacht wird über die Bundesnotarkammer in einem „Zentralen Vorsorgeregister“ in Berlin gespeichert und kann dort vom Betreuungsgericht abgefragt werden. Privatpersonen können eine erteilte Vollmacht/Verfügung selbst an das „Zentrale Vorsorgeregister“ mit Formular (ab Seite 33) oder über Internet (www.vorsorgeregister.de) melden (Kosten ca. 20,-- €).

Vor Vollmachterteilung mit allen in Frage kommenden Personen das Vorhaben absprechen, z. B. mit allen Kindern, um späteren Ärger zu ersparen.

Der zu Bevollmächtigende muss bei der Beurkundung nicht dabei sein. Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, die dann einzeln oder gemeinsam entscheiden.

Auf Verfügungen und Vollmachten (besonders Patientenverfügungen) in regelmäßigen Abständen (z. B. jährlich) bestätigen, dass sie noch Gültigkeit besitzen oder den Vermerk anbringen „Gilt bis zum Widerruf“ (gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch nützlich, um evtl. Zweifel auszuräumen).

Aufbewahrung von Vollmachten: Ein Bevollmächtigter ist nur handlungsfähig, wenn er das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht vorweisen kann. Widerruf einer Vollmacht durch Rücknahme. In einigen Bundesländern kann eine Kopie der Vollmacht auch beim Amtsgericht hinterlegt werden. Tipp: Hinweis in den Ausweispapieren, dass es eine Vollmacht gibt und wo sie liegt.

Wichtig: Mit einer Vollmacht ist man sofort handlungsfähig, ohne Vollmacht ist man wie gelähmt oder sogar total blockiert.

Informationsquellen

Videos:

Gutes Interview mit einer Rechtsanwältin

www.youtube.com (Teil 1 = 7:01 Min., Teil 2 = 10:00 Min.),

in Suchzeile eingeben: Patientenverfügung - Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung

Interview mit Werner Hanne bei Jo Conrad

www.bewusst.tv (24:30 Min.),

in Suchzeile eingeben: Betreuungsrecht

Die andere Seite des Betreuungsrechts, Schilderungen der Rechtsanwältin Claudia Grether

www.youtube.com (42:13 Min.),

in Suchzeile eingeben: Claudia Grether

Siehe hierzu auch die Seiten 38 - 40

Weitere Informationen:

www.hospiz-weinsberg.de

www.justiz.baden-wuerttemberg.de - Broschüren

www.justiz.bayern.de/buergerservice/broschueren - Broschüren

www.vorsorgeregister.de

Notar-Adressen:

Jürgen E. Peters, Marktplatz 2 – 4, 71409 Schwaikheim, Tel.: (07195) 968040

E-Mail: juergen.peters@notschwaikheim.justiz.bwl.de

Bernd Lautenschläger, Löwenmarkt 1, 70499 Stuttgart-Weilimdorf, Tel.: (0711) 13812820

Rechtsanwaltsadresse: (Familienrecht, Medizinrecht)

Petra Vetter, Plankstr. 98, 70184 Stuttgart,

Tel.: (0711) 25858590

E-Mail: kanzlei@petravetter.com

www.petravetter.com

Literatur:

„Selbstbestimmung am Lebensende“ von Petra Vetter

ISBN 978-3-415-04332-9, Preis: 9,80 €

„Meine Patientenverfügung“ von Petra Vetter

ISBN 978-3-415-04331-2, Preis: 4,90 €

Beratungsstellen

- Betreuungsbehörden der Gemeinden

- Betreuungsvereine

- Sozialdienste

- Stadtseniorenräte

- Notare

- Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht e.V. in 71063 Sindelfingen,

Wegener Str. 5, Tel.: (07031) 950550

Anhang

Einwilligungs- und Geschäftsfähigkeit

Einwilligungsfähig (auch einsichts- und steuerungsfähig) ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) einer Maßnahme erfassen kann, d. h., die Fähigkeit besitzt, in die Verletzung eines ihm zuzurechnenden Rechtsguts einzuwilligen bzw. diese abzulehnen.

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, rechtlich bindende Willenserklärungen abzugeben, d. h. die Folgen eines Rechtsgeschäftes abzusehen, z. B. Verträge zu schließen. Voraussetzung: Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) und im Vollbesitz der geistigen Kräfte sein.

Von der Einwilligungsfähigkeit wird ausgegangen, wenn Geschäftsfähigkeit vorliegt.

Mustertext für Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage bin, über mich selbst zu bestimmen, verfüge ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und nach sorgfältigem Bedacht folgendes: Wenn für mich bei schwerstem körperlichem Leiden oder bei fortschreitendem geistigem Verfall keine Aussicht auf Besserung im Sinne eines für mich erträglichen und umweltbezogenen Lebens mehr besteht, sollen lebenserhaltende Massnahmen nicht mehr angewendet werden, wie z. B. Wiederbelebung, Beatmung, Dialyse, Bluttransfusion, Antibiotikagabe, Elektroschock, künstliche Ernährung und ähnliche. Ich wünsche mir jedoch weitest gehende Beseitigung von Begleitsymptomen, insbes. von Schmerzen; das Risiko einer damit verbundenen Lebensverkürzung nehme ich in Kauf.

Im Falle eines Wachkomas möchte ich im Sinne von „Schädel-Hirnpatienten in Not e.V.“ und im Sinne von Dr. Andreas Zieger behandelt werden. Elektroschockbehandlung lehne ich grundsätzlich ab. Ich wünsche mir moderne palliativmedizinische Behandlung, die das Sterben als natürlichen Prozess des Lebens zulässt und möglichst gute Lebensqualität bis zuletzt sichert.

Wenn vorherzusehen ist, dass ich bald sterben werde, soll ein Hospizdienst eingeschaltet werden. Mit der Obduktion meiner Leiche bin ich nicht einverstanden. Mein Körper soll unversehrt bestattet werden.

Ich spende keine Organe, Zellen oder Gewebe, nehme nicht an Forschungsprojekten teil.

Betreuervergütungen

Ehrenamtliche Betreuer:

323,-- € Auslagenpauschale/Jahr pro Betreuung (2 Betreuungen sind steuerfrei)

Berufsbetreuer (pauschale Vergütung/Jahr):

im 1. Jahr: für Betreuung im Heim = 2376,-- €, für Betreuung im Haus = 3630,-- €

ab 2. Jahr: für Betreuung im Heim = 1230,-- €, für Betreuung im Haus = 2376,-- €

Der Betreuer erstellt für seine geleistete Arbeit ein Abrechnung und reicht diese beim Betreuungsgericht zur Überprüfung ein.

Hat der Betreute eigenes Vermögen, so darf der Betreuer seine Vergütung aus dem Vermögen des Betreuten entnehmen (sofern der Betreuer die Vermögenssorge hat). Hat der Betreute kein Vermögen, bekommt der Betreuer seine Vergütung aus der Staatskasse.

Zulässigkeit von Sterbehilfe nach geltendem deutschen Recht

	Mit dem Willen des Patienten	Gegen den Willen des Patienten
Fall 1 Aktive direkte Sterbehilfe *)	strafbar § 216 StGB Tötung auf Verlangen	strafbar § 212 StGB Tötung
Fall 2 Aktive indirekte Sterbehilfe **)	erlaubt	strafbar § 212 StGB Tötung
Fall 3 Passive Sterbehilfe ***) als Beistand und Schmerzbekämpfung	erlaubt	strafbar § 223 StGB Körperverletzung
Fall 4 Passive Sterbehilfe ***) als Verzicht auf Lebensverlängerung	erlaubt	strafbar § 212, 13 StGB Tötung durch Unterlassen
Fall 5 Beihilfe zum Suizid (Selbstmord)	erlaubt	---

*)

Aktive direkte Sterbehilfe

Ein Mensch begeht aktive direkte Sterbehilfe, wenn er seinen Willen darauf richtet, einen anderen Menschen zu töten, was dann durch Vornahme bestimmter Handlungen geschieht. Hierbei kann der Mensch von sich aus töten, aber auch dazu vom Patienten ausdrücklich aufgefordert sein.

**)

Aktive indirekte Sterbehilfe

Aktiv indirekt ist eine Sterbehilfe, wenn ein Patient nicht an der Krankheit selbst, sondern an den Auswirkungen von Handlungen stirbt (z. B. an den Nebenwirkungen bei der Gabe von Medikamenten zur Schmerzlinderung)

***)

Passive Sterbehilfe

Von passiver Sterbehilfe spricht man, wenn man es ohne Intervention (Einschalten) zulässt, dass ein dem Ende sich zuneigendes Leben verlöschen kann

Anmerkungen zur anliegenden

„Generalvollmacht, Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung“

Gültigkeit:

Die Vollmacht gilt seit Urteil des BGH im Jahr 2003 unbeschränkt. Änderungen müssen demnach vom Vollmachtgeber vorgenommen werden.

Zu § 3, letzter Satz:

Gesetzlich vorgeschriebene Obduktionen können nicht ausgeschlossen werden.

Zu § 4:

Diese Regelungen sind notwendig, weil sonst der Handlungsspielraum des Bevollmächtigten stark eingeschränkt (fast aufgehoben) ist.

Zu § 4, Abs. 1:

Es kann sich z. B. als notwendig erweisen, für notarielle Arbeiten einem Notar eine Untervollmacht zu erteilen.

Zu § 4, Abs. 2:

Das Verbot der Inschlaggeschäfte (z. B. das Haus des Vollmachtgebers an sich selbst verkaufen) wird damit aufgehoben (§ 181 BGB).

Zu § 5, letzter Satz:

Das Wort nicht ist notwendig, weil der Nachweis der Voraussetzung schwer zu erbringen wäre und damit Handlungsunfähigkeit bestünde.

Zu § 6, Abs. 1:

Außenverhältnis besteht zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten einerseits sowie auf der anderen Seite Dritten (Ärzte, Behörden), denen gegenüber Erklärungen abzugeben sind. Es interessiert hier nur der Inhalt der Vollmacht.

Innenverhältnis betrifft nur Absprachen zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten. Sie können zusätzlich schriftlich festgehalten werden (z. B. Erbschaftsfragen, Vermögensangelegenheiten).

Zu § 7, erster Absatz:

Wenn die Wirksamkeit der Vollmacht erst mit der Betreuungsbedürftigkeit eintreten würde, müsste die Betreuungsbedürftigkeit (zeitraubend) zunächst per Gericht (öffentlich) festgestellt werden, weil Banken usw. nur dieses anerkennen.

Zu § 7, zweiter Absatz:

Die Zustimmungen des Vormundschaftsgerichts (jetzt Betreuungsgericht) beziehen sich auf die Aussagen in § 2.

Zu § 8, erster Absatz:

Der Vollmachtgeber erhält eine Originalurkunde und zwei Abschriften, die er an den Bevollmächtigten (Original) und Ersatzbevollmächtigten (Abschrift) weitergeben kann.

Zu § 8, letzter Absatz:

Damit erfüllt diese Vollmacht die strengste gesetzliche Formvorschrift, nämlich die Beurkundung.



Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Bernd Senger

mit dem Amtssitz zu Hannover

erschien heute zu Hannover, am

Herr

wohnhaft in

Der Erschienenene wies sich aus durch Vorlage des Personalausweises Nr.

Der Notar hat den Erschienenen darüber belehrt, dass er als Notar eine Beurkundung nicht vornehmen darf, wenn es sich um eine Angelegenheit einer Person handelt, für die der Notar oder ein mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung Verbundener außerhalb seiner Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BeurkG). Er hat den Erschienenen nach dessen evtl. Kenntnis über eine solche Vorbefassung befragt. Der Erschienenene erklärte, dass ihm eine derartige Vorbefassung nicht bekannt sei.

Auf Ansuchen des Erschienenen, nach einem Vorgespräch, das die volle Geschäftsfähigkeit des Erschienenen ergab, beurkunde ich den vor mir persönlich abgegebenen Erklärungen gemäß die folgende

**Generalvollmacht,
Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten,
Patientenverfügung
und
Betreuungsverfügung**

§ 1 Generalvollmacht

Ich erteile hiermit

Frau

wohnhaft in

- - nachfolgend " Bevollmächtigter" genannt -

Vollmacht

mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, umfassend zu vertreten.

Die Vollmacht soll insbesondere als Betreuungsvollmacht zur Vermeidung der Anordnung einer Betreuung dienen und soll daher bei Eintritt einer Geschäftsunfähigkeit ausdrücklich nicht erlöschen.

Die Vollmacht soll auch beim Tode des Vollmachtgebers nicht erlöschen.

Vollmachtsumfang:

Die Vollmacht soll eine Generalvollmacht sein und im Umfang unbeschränkt gelten. Zur Erläuterung der Bedeutung der Vollmacht sollen nachfolgend einige Angelegenheiten aufgezählt werden, die insbesondere von der Vollmacht erfasst sind, ohne dass durch sie eine Beschränkung der Vollmacht getroffen wird. Die nachfolgende Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend:

Umfang der Vollmacht in Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis,

- alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte in meinem Namen vorzunehmen,
- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- Erklärungen aller Art abzugeben und entgegen zu nehmen so wie Anträge zu stellen, abzuändern, zurückzunehmen,
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen,
- Verbindlichkeiten einzugehen,
- mich vor Behörden, Dienststellen und Notariaten sowie Versicherungsgesellschaften aller Art im In- und Ausland umfassend zu vertreten,

- Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, Grundpfandrechte einschließlich Zins und Nebenleistungen und sonstige Rechte für beliebige Gläubiger und Berechtigte zu bestellen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung auch nach § 800 ZPO zu erklären, die Löschung von allen dinglichen Rechten zu erklären und im Grundbuch zu bewilligen,
- geschäftsähnliche Handlungen vorzunehmen wie z. B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge und Mitteilungen abzugeben,
- Darlehens- und sonstige Kreditverträge abzuschließen,
- über Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen aller Art in meinem Namen zu verfügen und Bankkonten und Depots zu eröffnen und aufzulösen,
- mich gegenüber Gerichten zu vertreten, sowie Prozesshandlungen aller Art vorzunehmen.

§ 2 Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist zu meiner Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten befugt. Insbesondere umfasst die Vollmacht nachfolgende persönliche Angelegenheiten.

a) Ärztliche Maßnahmen

Die Vollmacht umfasst die Befugnis zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, wie in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch dann wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.

Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zur Entscheidung über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen, wenn ich wegen irreversibler Bewusstlosigkeit, wahrscheinlicher schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder wegen dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen meines Körpers oder wegen schwerster Schmerzzustände außerstande bin, ein menschenwürdiges d.h. für mich ein erträgliches und weitgehend beschwerdefreies Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung zu führen, oder wenn das Grundleiden mit einer negativen Überlebensprognose einen irreversiblen Verlauf genommen hat bzw. die traumatische Schädigung irreversibel ist.

b) Unterbringung

Die Vollmacht berechtigt dazu, meinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zu Unterbringungsmaßnahmen i. S. d. § 1906 BGB, insbesondere zu einer Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, meine sonstige Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim, oder einer sonstigen Einrichtung oder die Vornahme von sonstigen Freiheitsentziehungsmaßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente o. ä. über einen längeren Zeitraum.

Zustimmung des Vormundschaftsgericht zu a) und b) hierzu siehe § 7.

§ 3 Patientenverfügung

Ich wünsche ausdrücklich, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben sollen, wenn medizinisch eindeutig festgestellt ist, dass ich mich unabwendbar im Sterbeprozess befinde, bei dem jede lebenserhaltende Therapie das Sterben oder Leiden ohne Aussicht auf Besserung verlängern würde, dass keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht,

dass aufgrund von Krankheit oder Unfall ein schwerer Dauerschaden des Gehirns zurückbleibt, oder dass es zu einem nicht behandelbaren, dauernden Ausfall lebenswichtiger Funktionen meines Körpers kommt. Behandlung und Pflege sollen in diesen Fällen auf die Linderung von Schmerzen, Unruhe und Angst gerichtet sein, selbst wenn durch die Behandlung eine Lebensverkürzung nicht auszuschließen ist.

Ich bestehe darauf, dass mein mutmaßlicher Wille dem entspricht, was der Bevollmächtigte angibt. Er kennt aus vielen Gesprächen am besten meine Einstellung, an der sich nichts ändert, wenn ich nicht mehr selbst meinen Willen artikulieren kann. Sollte eine Entscheidung meines Bevollmächtigten der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen, bitte ich das Vormundschaftsgericht ebenfalls bei Erforschung meines mutmaßlichen Willens sich von dieser Patientenverfügung und dem geäußerten Willen meines Bevollmächtigten leiten zu lassen.

In allen Angelegenheiten ist der Bevollmächtigte befugt, meine Rechte gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen, etc. wahrzunehmen, alle nötigen Auskünfte und Informationen zu verlangen, Einsicht in meine Krankenakten zu nehmen und Entscheidungen über Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe zu treffen. Die Betroffenen werden dazu insoweit von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Eine Organspende lehne ich ab. Mit einer Obduktion bin ich nicht einverstanden.

§ 4 Untervollmacht, Befreiung von § 181 BGB

1. Der Bevollmächtigte kann in Vermögensangelegenheiten Untervollmacht erteilen und dabei diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. In persönlichen Angelegenheiten ist die Vollmacht nicht übertragbar, Untervollmacht darf insoweit nicht erteilt werden.
2. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte in Vermögensangelegenheiten befreit, so dass er befugt ist, Rechtsgeschäfte in meinem Namen mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.
3. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

§ 5 Ersatzbevollmächtigter

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte stirbt oder sonst ausfällt, ernenne ich aufschiebend bedingt durch den Ausfall des Bevollmächtigten als Ersatzbevollmächtigten:

Herrn

wohnhaft in

Der Ersatzbevollmächtigte hat dieselbe Rechtsstellung wie der Bevollmächtigte.

Die Voraussetzung laut Satz 1 ist bei Ausübung der Vollmacht nicht nachzuweisen.

§ 6 Betreuungsverfügung, Grundverhältnis

1. Durch die vorstehende Vollmachtserteilung soll die Bestellung eines Betreuers im Fall von Krankheit oder Gebrechlichkeit vermieden werden. Im Innenverhältnis, d. h. ohne Einfluss auf die Vollmacht im Außenverhältnis, soll von der Vollmacht erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsorgefall eintritt (Geschäftsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit).

2. Für den Fall, dass die Bestellung eines Betreuers notwendig werden sollte, wünsche ich den Bevollmächtigten als meinen Betreuer. Wird ein Betreuer bestellt, soll die Vollmacht im übrigen bestehen bleiben.

§ 7 Wirksamkeitsbedingungen, Kontrolle

Die Vollmacht wird mit Abschluss dieser Urkunde wirksam. Trotz Belehrung durch den Notar wünsche ich keine Wirksamkeitsbeschränkung dergestalt, dass die Vollmacht erst mit Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit wirksam werden soll.

Der Notar hat ausdrücklich darüber belehrt, dass folgende Entscheidungen des Bevollmächtigten in persönlichen Angelegenheiten der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bedürfen:

- gem. § 1904 II 1 BGB die Einwilligung des Bevollmächtigten in ärztliche Maßnahmen (nach der Rechtsprechung des BGH einschließlich der Entscheidung über den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen), wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber auf Grund der Maßnahmen stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet,
-
- gem. § 1906 II BGB die mit einer Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Vollmachtgebers.

Sollte eine der vorbezeichneten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Die Bestellung eines zweiten Bevollmächtigten oder einer sonstigen Kontrollperson wird ausdrücklich nicht gewünscht.

§ 8 Sonstiges

Von dieser Urkunde erhalten zu Händen des Vollmachtgebers

- a) der Bevollmächtigte eine Ausfertigung und
- b) der Ersatzbevollmächtigte und der Vollmachtgeber eine beglaubigte Abschrift.

Auf Wunsch auch getrennte auszugsweise Ausfertigungen der ggfls. erteilten Generalvollmacht einerseits und der sonstigen Bestimmungen dieser Urkunde andererseits.

Der Notar wird ermächtigt, der Bundesnotarkammer zur Speicherung in einem dort zu führenden Register Daten aus dieser Urkunde zu übermitteln.

Auf Antrag sind dem Bevollmächtigten jederzeit weitere Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften zu erteilen. Auf Antrag des Vormundschaftsgerichts darf der Notar diesem auch eine beglaubigte Kopie dieser Urkunde übermitteln.

Die Kosten dieser Urkunde trage ich, der Vollmachtgeber. Den Wert dieser Erklärung gebe ich mit ca. ... € an.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und vom Notar eigenhändig unterschrieben.



SENGER REIMANN KUNZMANN

Senger-Reimann-Kunzmann • Rechtsanwälte und Notare
Podbielskistraße 158 • 30177 Hannover

BERND SENGER, Notar
Fachanwalt für Steuer- und Arbeitsrecht

ALBRECHT REIMANN, Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

BERND KUNZMANN
Fachanwalt für Arbeitsrecht

BERTHOLD v. KNOBELSDORFF
Rechtsanwalt

JOACHIM SEIDEL*
Fachanwalt für Arbeitsrecht

SUSANNE SENGER-WILCKE
Rechtsanwältin

KARL BAEDEKER
Rechtsanwalt

PETER SCHULZE
Rechtsanwalt (MCR)

*Büro Magdeburg

Sehr geehrter Herr

In Kooperation mit:

ANOCHIN PULS FEHLING KÖHLER
Steuerberater

anliegend übersende ich Ihnen die Vollmacht vom

- in erster Ausfertigung und in zweifacher beglaubigter Fotokopie.

Eine beglaubigte Fotokopie ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Die erste Ausfertigung dient der Hauptbevollmächtigten zur Ausübung der Vollmacht im Rechtsverkehr. Für den Ersatzbevollmächtigten habe ich Ihnen ebenfalls eine beglaubigte Fotokopie beigelegt. Die Vollmachten händigen Sie bitte den Bevollmächtigten bei Bedarf aus.

Ihre Daten habe ich an die Bundesnotarkammer zur Speicherung in dem dort geführten Register weitergeleitet.

Meine Gebühren und Auslagen für die Beurkundung der Vollmacht erlaube ich mir, wie aus der Anlage weiter ersichtlich ist, abzurechnen und bitte um Überweisung des Rechnungsbetrages unter Angabe des Verwendungszwecks auf eines meiner unten angegebenen Konten.

Mit freundlichen Grüßen

(B. Senger)
Notar

Büro Hannover • Podbielskistraße 158 • 30177 Hannover • Telefon (0511) 909 84-0 • Telefax (0511) 909 84-20
Büro Magdeburg • Mittelstraße 10 • 39114 Magdeburg • Telefon (0391) 40 08 79-0 • Telefax (0391) 40 08 79-9
Sparkasse Hannover 3491 (250 501 80) • Postbank Hannover • 283690-306 (250 100 30)
Gerichtsfach Hannover 234 • Ust.-ID: DE 115588320
www.kanzlei-senger.de • rae@kanzlei-senger.de



SENGER REIMANN KUNZMANN

BERND SENGER, Notar
Fachanwalt für Steuer- und Arbeitsrecht
ALBRECHT REIMANN, Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
BERND KUNZMANN
Fachanwalt für Arbeitsrecht
BERTHOLD v. KNOBELSDORFF
Rechtsanwalt
JOACHIM SEIDEL*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
SUSANNE SENGER-WILCKE
Rechtsanwältin
KARL BAEDEKER
Rechtsanwalt
PETER SCHULZE
Rechtsanwalt (MCR)

*Büro Magdeburg

**Kostrechnung
gem. § 154 II KostO**

Vollmacht vom

In Kooperation mit:

~~ANDRÉ PULS FEHLING KÖHLER~~
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Geschäftswertermittlung:

- a) Generalvollmacht
b) Patienten- und Betreuungsverfügung, Wert gem.
§ 30 KostO: je € 30.000,00

€ 50.000,00

€ 6.000,00

5/10 Geb. §§ 141, 145 I, 32, 38 II Nr.4 KostO
f. Beurkundung d. Generalvollmacht (Wert a)

€ 66,00

10/10 Geb. §§ 141, 145 I, 32, 36 I KostO
f. Beurkundung der Patienten- und Betreuungsverfügung
(Wert b)

€ 48,00

Dokumentenpauschale §§ 136, 152 KostO

€ 8,00

Portoauslagen §§ 137, 152 KostO

€ 1,44

Zwischensumme:

€123,44

16% Mwst

€ 19,75

€143,19

Kosten für die Speicherung der Daten bei der Bundesnotarkammer

€ 11,00

Endbetrag:

€154,19

(B. Senger)
Notar

Büro Hannover • Podbielskistraße 158 • 30177 Hannover • Telefon (0511) 909 84-0 • Telefax (0511) 909 84-20
Büro Magdeburg • Mittelstraße 10 • 39114 Magdeburg • Telefon (0391) 40 08 79-0 • Telefax (0391) 40 08 79-9
Sparkasse Hannover 3491 (250 501 80) • Postbank Hannover • 283690-306 (250 100 30)
Gerichtsfach Hannover 294 • Ust.-ID: DE 115588320
www.kanzlei-senger.de • rae@kanzlei-senger.de

PATIENTENVERFÜGUNG

Für den Fall, dass ich,

geboren am:

wohnhaft in:

**meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann,
bestimme ich Folgendes:**

- (Zutreffendes
habe ich hier angekreuzt
bzw. unten beigefügt)
- 1. Situationen, für die diese Verfügung gilt:**
- ❖ Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
 - ❖ Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
 - ❖ Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber äußerst unwahrscheinlich ist.
 - ❖ Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
 - ❖

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

2. In allen unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:

- ❖ Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

.....
(Aus: „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“, Verlag C.H. Beck, ISBN 3-406-54052-X).

3. In den unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen wünsche ich:

- ☒ Die Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden.
- ☒ Keine Wiederbelebungsmaßnahmen

4. In den von mir unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen, insbesondere in den Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, wünsche ich sterben zu dürfen und verlange:

- ☒ Keine künstliche Ernährung (weder über eine Magensonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene)
- ☒ Verminderte Flüssigkeitsgabe nach ärztlichem Ermessen

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine aktive Sterbehilfe.

- ☒ Ich wünsche eine Begleitung

durch
.....
(für persönliche Wünsche und Anmerkungen)

durch Seelsorge

durch Hospizdienst

- ☒ Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen. Ja Nein

Bevollmächtigte(r)

..... (Name)	
..... (Anschrift)	
..... (Telefon) (Telefax)

Ich habe anstelle einer Vollmacht ausschließlich eine Betreuungsverfügung erstellt. Ja Nein

Sofern dieser Patientenverfügung Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, u.a. meiner Bereitschaft zur Organspende („Organspendeausweis“), meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigelegt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ich weiß, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

.....
(Ort, Datum)
(Unterschrift)

(Aus: „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“, Verlag C.H. Beck, ISBN 3-406-54052-X).

Eigene Wertvorstellungen

– Grundsätzliche Überlegungen zu Leben und Sterben –

Eine wichtige Ergänzung und Verstärkung Ihrer Patientenverfügung ist es, wenn Sie Ihre persönlichen Wertvorstellungen, Ihre religiöse Anschauung und Ihre Einstellung zum eigenen Leben und Sterben bedenken und aufschreiben. Dazu können Ihnen die folgenden Überlegungen und Fragen hilfreich sein.

Zunächst zwei Beispiele, die folgendes deutlich machen sollen:

In bestimmten Grenzsituationen des Lebens sind Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen im Einzelfall kaum möglich. Wenn Sie sich selbst für die eine oder andere Lösung entscheiden, übernehmen Sie Verantwortung dafür, ob Sie auf der einen Seite auf ein mögliches Stück Leben verzichten wollen, oder ob Sie für eine kleine Chance guten Lebens einen möglicherweise hohen Preis an Abhängigkeit und Fremdbestimmung zu zahlen bereit sind.

Wiederbelebungsversuche sind häufig erfolgreich im Hinblick auf das Wiedereinsetzen der Herz- und Nierentätigkeit. Leider gelingt jedoch viel seltener eine komplette Wiederherstellung aller Gehirnfunktionen. Bei einer Wiederbelebung entscheiden oft Sekunden oder Minuten über den Erfolg. Daher hat der Arzt in dieser Situation keine Zeit, lange Diskussionen oder Entscheidungsprozesse zu führen. Er kann auch nicht voraussagen, ob der betreffende Mensch überhaupt nicht zu retten ist, ob er mit einem schweren Hirnschaden als Pflegefall überleben wird oder ob ihm nach erfolgreicher Wiederbelebung ein normales, selbstbestimmtes Leben möglich ist.

Wenn Sie sich über Ihre Behandlungswünsche in einer solchen Situation Klarheit verschaffen wollen, könnte die Beantwortung folgender Fragen hilfreich für Sie sein:

- ☉ Wünschen Sie, dass Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens wiederbelebt werden, weil

eine Chance besteht, nicht nur am Leben zu bleiben, sondern ein weiterhin selbstbestimmtes Leben führen zu können?

- ☉ Verzichten Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens auf die Chance, weitgehend folgenlos eine Wiederbelebung zu überstehen, weil der Preis einer möglichen schlimmen Hirnschädigung für Sie zu hoch wäre?

Wachkomapatienten*) finden in Ausnahmefällen noch nach Jahren intensiver Pflegebedürftigkeit und Therapie, aber auch totaler Abhängigkeit in ein selbstbestimmtes, bewusstes Leben zurück. Auch in dieser Situation können Ärzte zunächst nicht voraussagen, ob die jeweils betroffene Person zu den wenigen gehören wird, die in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren oder zu den vielen, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen.

Fragen im Hinblick auf diese Situation könnten sein:

- ☉ Wünschen Sie, dass im Falle eines Wachkomas alles Menschenmögliche für Sie getan wird in der Hoffnung, dass Sie vielleicht zu den wenigen gehören, die nach jahrelanger Therapie in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren können?
- ☉ Oder ist Ihnen die Vorstellung einer langjährigen totalen Abhängigkeit zu erschreckend, so dass Sie lieber auf diese Lebensmöglichkeit verzichten wollen und nach einer von Ihnen zu bestimmenden Zeit weitere Maßnahmen zur Lebensverlängerung ablehnen?

Natürlich werden Ihre Antworten auf diese Fragen davon abhängen, ob Sie alt oder jung sind, unheilbar krank oder gesund. Sie hängen aber auch ab von Ihren Einstellungen zu dem hinter Ihnen liegenden Lebensabschnitt und von Ihren Vorstellungen über die vor Ihnen liegende

*) Siehe Erläuterungen zum Formblatt Patientenverfügung, S. 32.

Lebensspanne. Und je nach Lebenssituation können die Antworten im Laufe Ihres Lebens immer wieder anders ausfallen.

Die folgenden Fragen sollen Sie anregen, über Ihre eigenen Lebenseinstellungen und Wertvorstellungen nachzudenken:

- ☉ Können Sie Ihr Leben rückblickend als gelungen bezeichnen? Oder würden Sie lieber – wenn Sie könnten – Ihr Leben ganz anders führen? Sind Sie enttäuscht worden vom Leben? Gibt es viele unerfüllte Wünsche, von denen Sie hoffen, dass sie zukünftig noch erfüllt werden könnten?
- ☉ Wie sind Sie bisher mit leidvollen Erfahrungen in Ihrem Leben umgegangen? Haben Sie sich dabei von anderen helfen lassen oder haben Sie versucht, alles allein zu regeln und alles mit sich selbst auszumachen?
- ☉ Haben Sie Angst, anderen zur Last zu fallen oder sind Sie der Meinung, dass Sie sich gegenseitig helfen lassen dürfen?
- ☉ Welche Rolle spielt die Religion in Ihrer Lebensgestaltung? Und welche Rolle spielt sie in Ihren Zukunftserwartungen, auch über den Tod hinaus?
- ☉ Wollen Sie noch möglichst lange leben? Oder ist Ihnen die Intensität Ihres zukünftigen Lebens wichtiger als die Lebensdauer? Geht Ihnen die Qualität des Lebens vor Quantität oder umgekehrt, wenn beides nicht in gleichem Umfang zu haben ist?
- ☉ Wie wirken Behinderungen anderer Menschen auf Sie? Wie gehen Sie damit um? Gibt es für Sie einen Unterschied in der Wertung zwischen geistiger und körperlicher Behinderung? Was wäre die schlimmste Behinderung, die Sie selbst treffen könnte?
- ☉ Gibt es viele „unerledigte“ Dinge in Ihrem Leben, für deren Regelung Sie unbedingt noch Zeit brauchen?

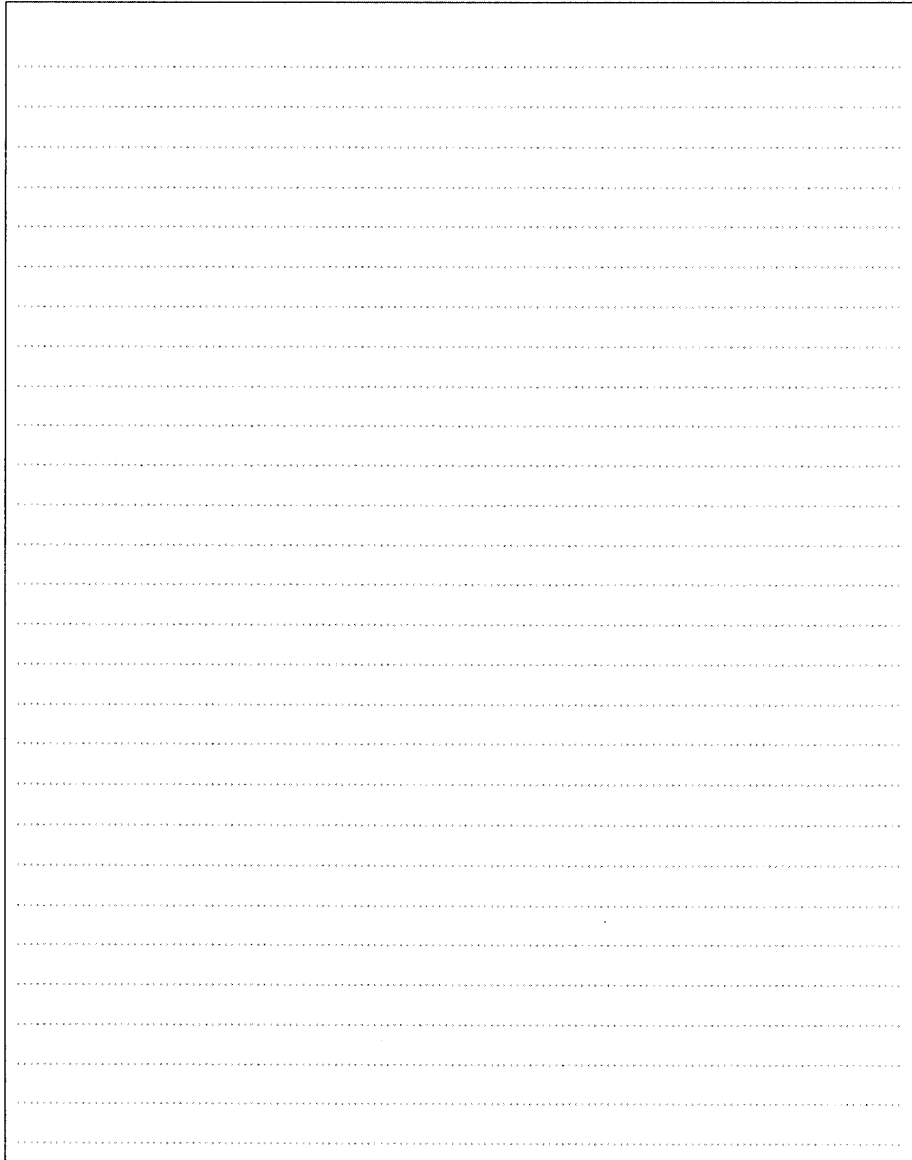
- ☉ Welche Rolle spielen Freundschaften und Beziehungen zu anderen Menschen in Ihrem Leben? Haben Sie gern vertraute Menschen um sich, wenn es Ihnen schlecht geht oder ziehen Sie sich lieber zurück? Können Sie sich vorstellen, einen Menschen beim Sterben zu begleiten? Würden Sie eine solche Begleitung für sich selber wünschen?

Beschäftigen Sie sich mit den Fragen, die für Sie jetzt wirklich wichtig sind. Nehmen Sie sich Zeit dafür und sprechen Sie mit vertrauten Menschen darüber und notieren Sie die wichtigsten Gedanken auf dem Beiblatt „Meine Wertvorstellungen“. Dieses Beiblatt ist als ergänzende Erläuterung Teil Ihrer Patientenverfügung. Es dient dazu, die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit Ihrer Entscheidung zu unterstreichen und Ihre persönlichen Überlegungen zu verdeutlichen. Wenn Sie diese nicht ausführlich niederschreiben wollen, genügt es auch, einige der beispielhaft genannten Fragen schriftlich zu beantworten. Zumindest sollten Sie aber mit eigenen Worten möglichst handschriftlich zum Ausdruck bringen, dass Sie sich gründlich mit der Bedeutung einer Patientenverfügung befasst, den Inhalt der vorgeschlagenen Formulierung verstanden haben und dass die jeweils von Ihnen angekreuzten Aussagen Ihrem eigenen Willen entsprechen. Dann kann später Ihre Verfügung nicht mit der Behauptung angezweifelt werden, Sie hätten möglicherweise einen Vordruck unbesehen oder ohne genaue Vorstellung seiner inhaltlichen Bedeutung unterschrieben.

Sie haben dabei auch die Möglichkeit, sich grundsätzlich zur Frage der Wiederbelebung im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes zu äußern, wenn sie das aufgrund Ihres Alters, Ihrer Lebenseinstellung oder Ihrer Krankheits-situation wünschen. Einzelheiten darüber sollten Sie mit einem Arzt besprechen. Das gilt insbesondere für den Fall schwerer Krankheit (siehe auch Formblatt „Ergänzung zur Patientenverfügung im Fall schwerer Krankheit“).

MEINE WERTVORSTELLUNGEN

– Ergänzende Erläuterungen zu meiner Patientenverfügung –

A large rectangular box with a solid black border, containing numerous horizontal dotted lines for writing. The lines are evenly spaced and extend across the width of the box, providing a template for handwritten text.

(Aus: „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“, Verlag C.H. Beck, ISBN 3-406-54052-X).

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax)

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich vor:

Name:

Geburtsdatum:

Straße:

Wohnort:

oder, falls diese nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

Name:

Geburtsdatum:

Straße:

Wohnort:

Auf keinen Fall zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden soll:

Name:

Geburtsdatum:

Straße:

Wohnort:

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1. Ich habe meine Einstellung zu Krankheit und Sterben in der beigefügten Patientenverfügung niedergelegt. Diese soll der Betreuer beachten.
2.
3.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

.....
(Aus: „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“, Verlag C.H. Beck, ISBN 3-406-54052-X).

VOLLMACHT

Ich, (Vollmachtgeber/in)
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax)

erteile hiermit Vollmacht an

..... (bevollmächtigte Person)
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit

- ☒ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. Ja Nein
- ☒ Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs.1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. Ja Nein
- ☒ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Ja Nein
- ☒ Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs.1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Ja Nein
- ☒ Ja Nein

.....
(Aus: „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“, Verlag C.H. Beck, ISBN 3-406-54052-X).

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- ❖ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Ja Nein
- ❖ Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag abschließen und kündigen. Ja Nein
- ❖ Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. Ja Nein
- ❖ Ja Nein

Behörden

- ❖ Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Ja Nein

Vermögenssorge

- ❖ Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich
 - ❖ über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Ja Nein
 - ❖ Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Ja Nein
 - ❖ Verbindlichkeiten eingehen Ja Nein
 - ❖ Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. **Bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis.** Ja Nein
 - ❖ Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. Ja Nein
 - ❖ Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können Ja Nein
 -
 - ❖ Ja Nein

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anschluss an dieses Formular). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

(Aus: „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“, Verlag C.H. Beck, ISBN 3-406-54052-X).

Post- und Fernmeldeverkehr

- ☼ Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. Ja Nein

Vetretung vor Gericht

- ☼ Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. Ja Nein

Untervollmacht

- ☼ Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen. Ja Nein

Geltung über den Tod hinaus

- ☼ Ich will, dass die Vollmacht über den Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erben fortgilt. Ja Nein

Betreuungsverfügung

- ☼ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. Ja Nein

Weitere Regelungen

- ☼
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers)

.....
(Aus: „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“, Verlag C.H. Beck, ISBN 3-406-54052-X).

Formular Gesundheitsvollmacht

Ich

Name:
Vorname
Geburtsdatum
Straße
PLZ, Ort
Telefon

erteile je einzeln die **widerrufliche Vollmacht** mich bei **sämtlichen Gesundheitsangelegenheiten** zu vertreten an:

Name:
Vorname
Geburtsdatum
Straße
PLZ, Ort
Telefon

Name:
Vorname
Geburtsdatum
Straße
PLZ, Ort
Telefon

Die Vollmacht wird mit der Unterzeichnung durch mich wirksam. Die Bevollmächtigten sind zu meiner Vertretung berechtigt, sobald die behandelnden Ärzte feststellen, dass ich mein Selbstbestimmungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten nicht mehr ausüben kann.

Die Bevollmächtigten dürfen an meiner Stelle in **alle Maßnahmen zur Diagnose und Behandlung einer Krankheit** einwilligen oder die Einwilligung hierzu verweigern. Dies gilt auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide. Entsprechend meiner Patientenverfügung erstreckt sich die Vollmacht auch auf den **Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen**. In diesen Fällen bedürfen die Bevollmächtigten jedoch der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1904 Abs. 2 BGB).

Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte, meine Bevollmächtigten über die Art meiner Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose **aufzuklären**, um Entscheidungen meiner Bevollmächtigten über die Behandlung, einen Eingriff oder einen Behandlungsabbruch zu ermöglichen. Ich entbinde hiermit durch meine Unterschrift die behandelnden Ärzte ausdrücklich von ihrer **Schweigepflicht**.

Durch ihre Unterschriften bestätigen die Bevollmächtigten, dass sie bereit sind, mich in allen Gesundheitsangelegenheiten zu vertreten, falls ich mein Selbstbestimmungsrecht nicht mehr ausüben kann. Ferner bestätigen sie, dass ich zum Zeitpunkt meiner Unterschrift geschäftsfähig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin.

Ort/Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers:

Ort/Datum, Unterschrift des / der Bevollmächtigten:

Datenformular für Privatpersonen
Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht

Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.

Daten der Vorsorgevollmacht

1	Vollmachtsdatum*	
2	Vollmacht zur Erledigung von	<input type="checkbox"/> Vermögensangelegenheiten <input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Gesundheitsorge <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst <input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst <input type="checkbox"/> sonstige persönliche Angelegenheiten
3	Vollmacht enthält Anordnungen oder Wünsche	<input type="checkbox"/> für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung) <input type="checkbox"/> hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)
4	Weitere Angaben (z. B. Aufbewahrungsort der Vollmacht)	

Daten des Vollmachtgebers (für jeden Vollmachtgeber bitte ein eigenes Formular verwenden)

5	Anrede*	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	6	Akademischer Grad	
7	Familienname*				
8	Vornamen*				
9	Geburtsname				
10	Geburtsort*			11	Geburtsdatum*
12	Straße, Hausnummer*				
13	Postleitzahl, Ort*				

Zahlungsweise (für Eintragungsgebühr)

14	<input type="checkbox"/> Überweisung	<input type="checkbox"/> Lastschrift	
15	Bankleitzahl	16	Kreditinstitut
17	Kontonummer		
18	Kontoinhaber (falls abweichend vom Vollmachtgeber)		

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister - widerruflich, die von mir zu entrichtenden Gebühren von meinem o.g. Girokonto durch Lastschrift einzuziehen (bei Zahlung durch Überweisung entbehrlich).

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kontoinhabers)

Ich beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Anleitung zum Datenformular für Privatpersonen (Formular „P“)

I. Das Zentrale Vorsorgeregister

Die Bundesnotarkammer führt gemäß den §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister.

In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vorsorgevollmachten eingetragen werden. Damit sollen die auskunftsberechtigten Vormundschaftsgerichte in die Lage versetzt werden, in Betreuungsverfahren möglichst früh Kenntnis vom Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht zu erlangen, um überflüssige Betreuungen zu vermeiden. Anhand der gefundenen Daten kann das Vormundschaftsgericht beurteilen, ob die erteilte Vollmacht für das Betreuungsverfahren, mit dem es befasst ist, relevant ist und das Gericht deshalb mit dem Bevollmächtigten in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft, insbesondere wird nicht überprüft, ob überhaupt eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Infolgedessen kann die Bundesnotarkammer auch keine rechtlichen Fragen zur Errichtung und zum Umfang von Vorsorgevollmachten beantworten.

Wenden Sie sich bitte mit rechtlichen Fragen an einen Notar oder Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Weitere allgemeine Informationen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erhalten Sie im Internet unter www.vorsorgeregister.de.

II. Antrag

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet haben, können Sie mit dem umseitigen Formular oder – kostengünstiger – online unter www.zvr-online.de den Antrag auf Eintragung der Vollmachtsdaten stellen. Für jeden Vollmachtgeber ist ein eigenes Datenformular auszufüllen.

Füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet) aus. **Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst!**

Um dem Vormundschaftsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, ist auch die **Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter im Zentralen Vorsorgeregister zu empfehlen**. Für die Daten des Bevollmächtigten ist das *„Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer“* auszufüllen. Insbesondere ist bei diesem Vorgehen sicher gestellt, dass im Ernstfall die Person des Bevollmächtigten zügig ermittelt werden kann. Wenn Sie sich bspw. als Ehegatten gegenseitig bevollmächtigt haben, sind zwei Datenformulare mit je einem Zusatzblatt auszufüllen.

Die Angaben hinsichtlich des Umfangs Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Vormundschaftsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

> **Ziffer 2: Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.

Angelegenheiten der Gesundheitsorge umfassen bspw. die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Einwilligung des Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB der ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereichs in der Vollmacht.

Bitte per Post zurücksenden an:

**Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51**

10001 Berlin

Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z.B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Diese bedürfen nach § 1906 BGB Abs. 1 und 4 BGB aber ebenfalls einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereiches in der Vollmacht.

> **Ziffer 3:** Sollte trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung notwendig werden, kann mit einer **Betreuungsverfügung** Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer genommen werden. Darüber hinaus können in der Betreuungsverfügung Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festgelegt werden. Mit der **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

> **Ziffer 4:** Hier können Sie bspw. den Aufbewahrungsort der Vollmacht vermerken.

> **Ziffer 14:** Wenn Sie die anfallenden Gebühren im Lastschriftverfahren begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch nach Anforderung durch Überweisung zahlen. Hierfür fallen aber höhere Gebühren an (siehe hierzu die Hinweise unter IV. Gebühren).

III. Verfahren

Nach Eingang Ihres Antrages werden Ihre Angaben entsprechend verarbeitet. Ihnen wird sodann eine Rechnung mit einem Datenkontrollblatt übersandt. Aus dem Datenkontrollblatt können Sie die einzutragenden Daten ersehen und noch eventuelle Korrekturen vornehmen. Nach Eingang der anfallenden Gebühr erfolgt die Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht, so dass die zuständigen Vormundschaftsgerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine Eintragungsbestätigung übermittelt.

IV. Gebühren

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Registrierung aufwandsbezogene Gebühren nach der Vorsorgeregister-Gebührensatzung. Die Höhe der Gebühr unterscheidet sich nach der Art und Weise, wie die Meldung zum Register (Internet oder Post) und die Abrechnung erfolgen. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an die Vormundschaftsgerichte ab.

So beträgt die Gebühr für Internet-Meldungen grundsätzlich 15,50 €. Sie sinkt auf 13 €, wenn die Gebührenrechnung im Lastschriftverfahren beglichen wird. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an.

Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich diese Gebühren um 3 €. Der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten beträgt 3 € (statt 2,50 €).

Für institutionelle Nutzer des Registers (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden) gelten abweichende Bedingungen.

V. Änderungen/Widerruf der Vollmacht

Spätere Änderungen oder Ergänzungen der Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht sind gebührenpflichtig. Verwenden Sie zu der entsprechenden Meldung an das Zentrale Vorsorgeregister die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten Register- und Buchungsnummer.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen.

Die Mitteilung eines Widerrufs gegenüber dem Zentralen Vorsorgeregister ist zwar zweckmäßig. Zur Beseitigung der Bevollmächtigung ist die Mitteilung aber weder erforderlich noch ausreichend.

**Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer
für Privatpersonen**

Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten
zu einer Vorsorgevollmacht

Mit * gekennzeichnete Felder sind zwingend auszufüllen, wenn
Daten eines Bevollmächtigten eingetragen werden sollen.

1 Name des Vollmachtgebers*	
2 Geburtsdatum*	

3 Daten des <input type="checkbox"/> Bevollmächtigten <input type="checkbox"/> vorgeschlagenen Betreuers	
4 Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	5 Akademischer Grad
6 Familienname*	
7 Vornamen*	
8 Geburtsname	9 Geburtsdatum
10 Straße, Hausnummer*	
11 Postleitzahl, Ort*	
12 Telefon	
13 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	
Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.	
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers)

14 Daten des <input type="checkbox"/> Bevollmächtigten <input type="checkbox"/> vorgeschlagenen Betreuers	
15 Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	16 Akademischer Grad
17 Familienname*	
18 Vornamen*	
19 Geburtsname	20 Geburtsdatum
21 Straße, Hausnummer*	
22 Postleitzahl, Ort*	
23 Telefon	
24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	
Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.	
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)	(Unterschrift des Vollmachtgebers)
--------------	------------------------------------

Anleitung zum Zusatzblatt für Privatpersonen (Formular „PZ“)

I. Eintragung von Bevollmächtigten

Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter zu der Vorsorgevollmacht ist zu empfehlen, um dem Vormundschaftsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgevollmacht für das Betreuungsverfahren relevant und wer der Bevollmächtigte ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten ist zudem sichergestellt, dass er im Ernstfall zügig ermittelt werden kann.

Der Antrag auf Eintragung eines Bevollmächtigten ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgevollmacht (Datenformular) bzw. als gebührenpflichtige Ergänzung/Änderung einer bereits eingetragenen Vorsorgevollmacht möglich.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite des Datenformulars!

Übersenden Sie bitte beim Ersteintrag das Zusatzblatt stets mit dem dazugehörigen Datenformular.

II. Antrag

Die Angabe eines Bevollmächtigten ist zwar dringend zu empfehlen, aber nicht zwingend erforderlich. Wenn Sie einen oder mehrere Bevollmächtigte benennen, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet) aus. Der Antrag **muss vom Vollmachtgeber unterzeichnet** werden.

a) Zuordnung des Bevollmächtigten, Ziffern 1 und 2

Das Zusatzblatt muss sich stets auf ein Datenformular, somit auf einen Vollmachtgeber beziehen.

Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die Angaben vom Datenformular übernehmen. Diese Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung der/des Bevollmächtigten zu einem Vollmachtgeber. Das Datenformular kann mit mehreren Zusatzblättern kombiniert werden.

Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt mit mehreren Datenformularen zu kombinieren. Wenn Sie bspw. als Ehegatten beide Ihre Tochter als Bevollmächtigte eingesetzt haben, muss zu jedem Vollmachtgeber (Ehegatten) ein gesondertes Zusatzblatt mit den Daten der Tochter ausgefüllt werden.

b) Daten des Bevollmächtigten, Ziffern 3 bis 13

Eine Person kann zugleich Bevollmächtigter und vorgeschlagener Betreuer sein.

Ein vorgeschlagener Betreuer wird im Rahmen einer Betreuungsverfügung bestimmt (siehe hierzu unter II. Antrag, Ziffer 3, Anleitung zum Datenformular).

Tragen Sie hier den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die jetzige Anschrift Ihres Bevollmächtigten ein. Die Angabe der Telefonnummer erleichtert die schnelle Kontaktaufnahme des Vormundschaftsgerichts im Betreuungsfall.

Unter Ziffer 13 können Sie bspw. Beschränkungen der Vollmacht für nur ein Aufgabengebiet oder das rechtliche Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter untereinander, wie nur gemeinsame Vertretungsbefugnis mit weiteren Bevollmächtigten, vermerken.

Unter den Ziffern 14 bis 24 können Sie einen weiteren Bevollmächtigten eintragen. Wenn Sie mehr als zwei Bevollmächtigte melden möchten, nutzen Sie bitte ein weiteres Zusatzblatt.

c) Einwilligung des Bevollmächtigten

Die Daten zur Person des Bevollmächtigten sollen grundsätzlich nur eingetragen werden, wenn der Bevollmächtigte eingewilligt hat. Zum Schutze seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird der Bevollmächtigte aber in jedem Fall über die Eintragung informiert und insbesondere auf sein Recht hingewiesen, die Löschung seiner Daten zu beantragen. Darüber hinaus wird der Bevollmächtigte über die Daten des Vollmachtgebers und den Zweck des Zentralen Vorsorgeregisters aufgeklärt, damit er beurteilen kann, warum seine personenbezogenen Daten eingetragen wurden.

Deshalb ist jedem Vollmachtgeber dringend zu empfehlen, die Eintragung von Bevollmächtigten nicht ohne deren Kenntnis und Zustimmung zu veranlassen.

III. Verfahren

Nach Eingang Ihres Antrages wird dieser Ihrem Antrag auf Eintragung der Vorsorgevollmacht zugeordnet und entsprechend der Verfahrensweise beim Datenformular verarbeitet (siehe hierzu die Anleitung zum Datenformular unter III. Verfahren).

IV. Gebühren

In der Eintragungsgebühr (siehe hierzu die Anleitung zum Datenformular unter IV. Gebühren) ist die Eintragung *eines* Bevollmächtigten inbegriffen.

Wird mehr als ein Bevollmächtigter eingetragen, erhöht sich die Gebühr um 2,50 € für jeden weiteren Bevollmächtigten, der online gemeldet wurde. Bei postalischer Anmeldung fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 3 € an.

Die nachträgliche Meldung von Bevollmächtigten führt zu einer Ergänzung der Eintragung und löst erneut eine Eintragungsgebühr aus.

V. Änderungen

Sollten sich Daten eines Bevollmächtigten (z.B. Adresse) ändern, können Sie entsprechend der Verfahrensweise für sonstige Änderungen (siehe hierzu Anleitung zum Datenformular unter V. Änderungen/Widerruf der Vollmacht) dies als gebührenpflichtige Änderung dem Zentralen Vorsorgeregister mitteilen.

VI. Hinweise für Bevollmächtigte

Wenn Sie als Bevollmächtigter oder vorgeschlagener Betreuer Fragen zu Inhalt und Umfang der Vorsorgevollmacht haben, wenden Sie sich bitte an den genannten Vollmachtgeber. Die Bundesnotarkammer kann hierzu keine Auskunft erteilen.

Bitte per Post zurücksenden an:

**Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51**

10001 Berlin

PZ - 0906

Das Register für die Zeit nach dem Notfall

Eine zentrale Kartei mit Adressen von bevollmächtigten Betreuern hat jetzt 500 000 Einträge

Niemand denkt gerne an einen schweren Unfall oder an eine schlimme Krankheit. Dennoch hat das Vorsorgeregister in Berlin großen Erfolg: Dort kann man hinterlassen, wer im Fall der Fälle wichtige Entscheidungen für einen treffen darf, wenn man es selbst nicht mehr kann.

Von Sandro Mattioli, Berlin

Rund 25 Euro hat es das Ehepaar Gruber aus der Gegend um Augsburg gekostet, sich gegenseitig als Bevollmächtigten eintragen zu lassen – als Betreuer für den Fall, dass einem von beiden etwas zustößt und dieser nicht mehr selber entscheiden kann, beispielsweise über eine Operation. Die beiden haben dafür relativ viel bekommen: neben dem Eintrag einen Blumenstrauß und einen Handschlag von der Justizministerin Brigitte Zypries, dazu eine Reise nach Berlin. Denn der Eintrag der Grubers war der 500 000. in das zentrale Register der Bundesnotarkammer.

Vor etwas mehr als zwei Jahren ist das Register in Betrieb gegangen. Seitdem erleichtert es den Vormundschaftsgerichten die Arbeit. Denn zuvor mussten die Gerichte aufwendige Verfahren einleiten, wenn keine Vorsorgevollmacht vorhanden war oder gefunden wurde. In diesen Verfahren wurde bestimmt, wer einen Menschen vertreten darf, der nicht mehr über sich selbst bestimmen kann. Jetzt ist für die Gerichte die Arbeit oft mit einer Anfrage in der zentralen Stelle in Berlin erledigt: Ist dort ein Betreuer registriert, wissen Ärzte, an wen sie sich wenden können. Auch finanzielle Anliegen wie der Verkauf eines Hauses werden erleichtert. Pro Tag erreichen die zentrale Stelle rund 400 Anfragen von Gerichten. Täglich werden 12 000 Vorsorgevollmachten vermerkt. Bundesweit werden derzeit rund eine Million Menschen durch einen Betreuer vertreten.

Zwei Wege führen zu einer Vorsorgevollmacht: Zum einen kann das Dokument privat verfasst werden und dann einfach dem Register gemeldet werden. Das geht per Post und

– etwas billiger – über das Internet. „Es ist aber sinnvoll, mit einem Notar zu sprechen“, sagt Tilman Götte, der Präsident der Bundesnotarkammer bei der Vorstellung der Bilanz des Zentralregisters. Die Vorsorgevollmacht habe weit reichende Konsequenzen, zudem müsse ein Notar in jedem Fall beteiligt sein, wenn die Vollmacht den Verkauf von Grundstücken und Gebäuden umfassen soll.

In dem Register, das nur den Gerichten zugänglich ist, wird allerdings nicht die Vollmacht als solche hinterlegt. Diese bleibt bei dem Menschen, auf den sie sich bezieht. Außerdem kann zusätzlich zur Versorgungsvollmacht eine Patientenverfügung registriert werden, in der Vorgaben für ärztliche Behandlungen im Fall der Fälle gemacht werden. Zwischen zehn und zwanzig Euro kostet die Registrierung, der genaue Wert hängt davon ab, wie viele Personen registriert werden – etwa ob auch die Kinder eines Ehepaares bevollmächtigt werden.

☒ www.vorsorgeregister.de

Dieser Artikel beschäftigt sich mit einer Seite des Betreuungsrechts, die unserem „Rechtsstaat“ nicht gut zu Gesichte steht.

Auf den Punkt bringt es die Rechtsanwältin Claudia Grether, die auf www.youtube.com¹ in einem erschütternden Bericht über Betreuung, Psychiatrie und Korruption spricht. Danach werden wiederholt missliebige Menschen mit Hilfe des Betreuungsrechts dadurch mundtot gemacht, indem man ihnen über ein psychiatrisches „Gutachten“ Selbst- und Fremdgefährdung unterstellt und damit einen Grund erzeugt, sie in einer geschlossenen Anstalt (Psychiatrie) wegzusperren. Bestreiten dieser Diagnose gilt dabei als Beweis ihrer Krankheit. Sie bekommen dann über ein Betreuungsgericht einen Betreuer mit sämtlichen rechtlichen Befugnissen (incl. der vermögensrechtlichen) zugeteilt, der zudem in der Regel eine fremde Person ist. Selbst wenn diese Menschen nach einer gewissen Zeit wieder entlassen werden, ist ihr Leben – materiell, gesundheitlich, gesellschaftlich – zerstört. Wegen der Stigmatisierung ist ein Neubeginn so gut wie ausgeschlossen. Die genannte Rechtsanwältin spricht sogar von einem nun beginnenden schleichenden Tod.

Aktuell hierzu gibt es den Fall Gustl Mollath². Am 8. August 2006 ordnete das Landgericht Nürnberg seine Unterbringung an. Er hatte die HypoVereinsbank beschuldigt, in Schwarzgeldgeschäfte mit Schweizer Banken verwickelt gewesen zu sein. Obwohl ein im November 2012 bekannt gewordener interner Revisionsbericht der Bank diesen Sachverhalt als zutreffend bestätigte, befindet sich Mollath immer noch in der Psychiatrie. Nachdem sich selbst der bayerische Ministerpräsident Seehofer für eine Klärung eingesetzt hatte, wurde jetzt ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gestellt.

Den Gipfel in dieser Entwicklung bildet der in dritter Lesung mit Zustimmung der SPD am 17.01.2013 im Bundestag verabschiedete „Gesetzesentwurf zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme“. In unseren Qualitätsmedien war darüber natürlich nichts zu vernehmen. Danach dürfen künftig Ärzte in stationären Einrichtungen Patienten gegen ihren Willen behandeln. Die schwammig gehaltenen Voraussetzungen dafür sind:

1. Der Patient kann die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen.
2. Es wurde versucht, den Patienten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen.
3. Die Zwangsmaßnahme ist nötig, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden.
4. Der zu erwartende Nutzen des Eingriffs in die Selbstbestimmung überwiegt die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich.
5. Die Zwangsmaßnahme wurde durch ein Betreuungsgericht genehmigt.

Dabei hatten die Richter des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 2011 explizit festgelegt, dass ein derartiges Gesetz die Umstände einer Zwangsbehandlung genau festzulegen, also bestimmte und klar definierte Kriterien für die Anwendung zu benennen habe. Damit sollte es nicht richterlicher und gutachterlicher Willkür überlassen bleiben, wer mit staatlichem Segen Körperverletzungen zu erdulden habe³.

Nach dem geltenden Recht ist auch in diesen Fällen ein Betreuungsgericht nicht entscheidungsbefugt, wenn der „Patient“ rechtzeitig einer geschäftsfähigen Person eine umfassende, möglichst notariell beglaubigte Vollmacht erteilt hat. Inwieweit jedoch hier im Bedarfsfall eine Umgehung dieses Rechts durchgezogen wird, muss dahingestellt bleiben.

Eine andere „Masche“ läuft vermehrt in Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen. Ältere Menschen (über 65) werden allzu gern und allzu oft mittels psychiatrischer Medikation (Tavor, Haloperidol) ruhig gestellt⁴. Das ist vom Personal gewollt und wird vom Arzt ohne Indikation* verordnet. Die Medikamente werden zwar in eine sogenannte Bedarfsmedikationsliste geschrieben, die je-

doch besagt, dass diese Mittel nur bei Bedarf und nicht länger als 3 Tage verabreicht werden dürfen. Geschieht dies länger, handelt es sich nicht mehr um ein Bedarfs-, sondern um ein Regelmedikament. Da es sich hier um drogenähnliche Tranquilizer* handelt, können die Patienten bereits nach einer Woche davon abhängig sein.

**Indikation: Bezeichnet in der Medizin den Grund für den Einsatz einer therapeutischen oder diagnostischen Maßnahme.*

**Tranquilizer: Medikamente, die angstlösend und entspannend wirken.*

Es ist daher zu empfehlen, sich von älteren Angehörigen eine Vollmacht ausstellen zu lassen, bevor ein Krankenhausaufenthalt ansteht oder sie in einer Senioreneinrichtung aufgenommen werden sollen. Dadurch hat der Bevollmächtigte das Recht, über jede ärztliche Maßnahme und jegliche Behandlung und Therapie im Vorfeld informiert zu werden.

Unter www.patverfue.de findet man eine Patientenverfügung, die gezielt auf die psychiatrischen Belange eingeht. Jedoch ist grundsätzlich zur Durchsetzung der Vorgaben in einer Patientenverfügung eine Vollmacht erforderlich.

An welche Stellen kann man sich nun wenden bzw. wo kann man sich informieren, wenn bereits psychiatrische Maßnahmen gegen einen Menschen eingeleitet wurden? Folgende Institutionen sind empfehlenswert:

- KVPM⁵ mit einer gut aufgebauten Web-Seite und Informationsbüros in verschiedenen Städten, vermutlich die einflussreichste Institution
- BPE⁶, ein Verband mit Selbsthilfegruppen, einem Fortbildungsangebot und der Möglichkeit für eine Mitgliedschaft
- Irrenoffensive⁷, ein Portal für Psychiatrie-Kritik

Zu all dem passend schließlich noch der Artikel von Prof. Dr. med. Klaus Dörner, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt⁸. Er schreibt unter der Überschrift „In der Fortschrittsfalle“

...

„11. Der Wettbewerb zwingt zur Erschließung neuer Märkte. Das Ziel muss die Umwandlung aller Gesunden in Kranke sein, also in Menschen, die sich möglichst lebenslang sowohl chemisch-physikalisch als auch psychisch für von Experten therapeutisch, rehabilitativ und präventiv manipulierungsbedürftig halten, um ‚gesund leben‘ zu können.

Das gelingt im Bereich der körperlichen Erkrankungen schon recht gut, im Bereich der psychischen Störungen aber noch besser, zumal es keinen Mangel an Theorien gibt, nach denen fast alle Menschen nicht gesund sind. Fragwürdig ist die analoge Übertragung des Krankheitsbegriffs vom Körperlichen auf das Psychische“.

Hinweis hierzu: Prof. Dr. Dörner fordert das Geschilderte nicht, er beschreibt nur den Zustand.

¹ In die Suchzeile von www.youtube.com den Namen Claudia Grether eingeben

² www.zeit.de/2012/51 unter Gesellschaft: Ein Kranker wird Held

³ www.julius-hensel.com/2013/01/bundestag-legalisiert-psychiatrische-zwangsbehandlung

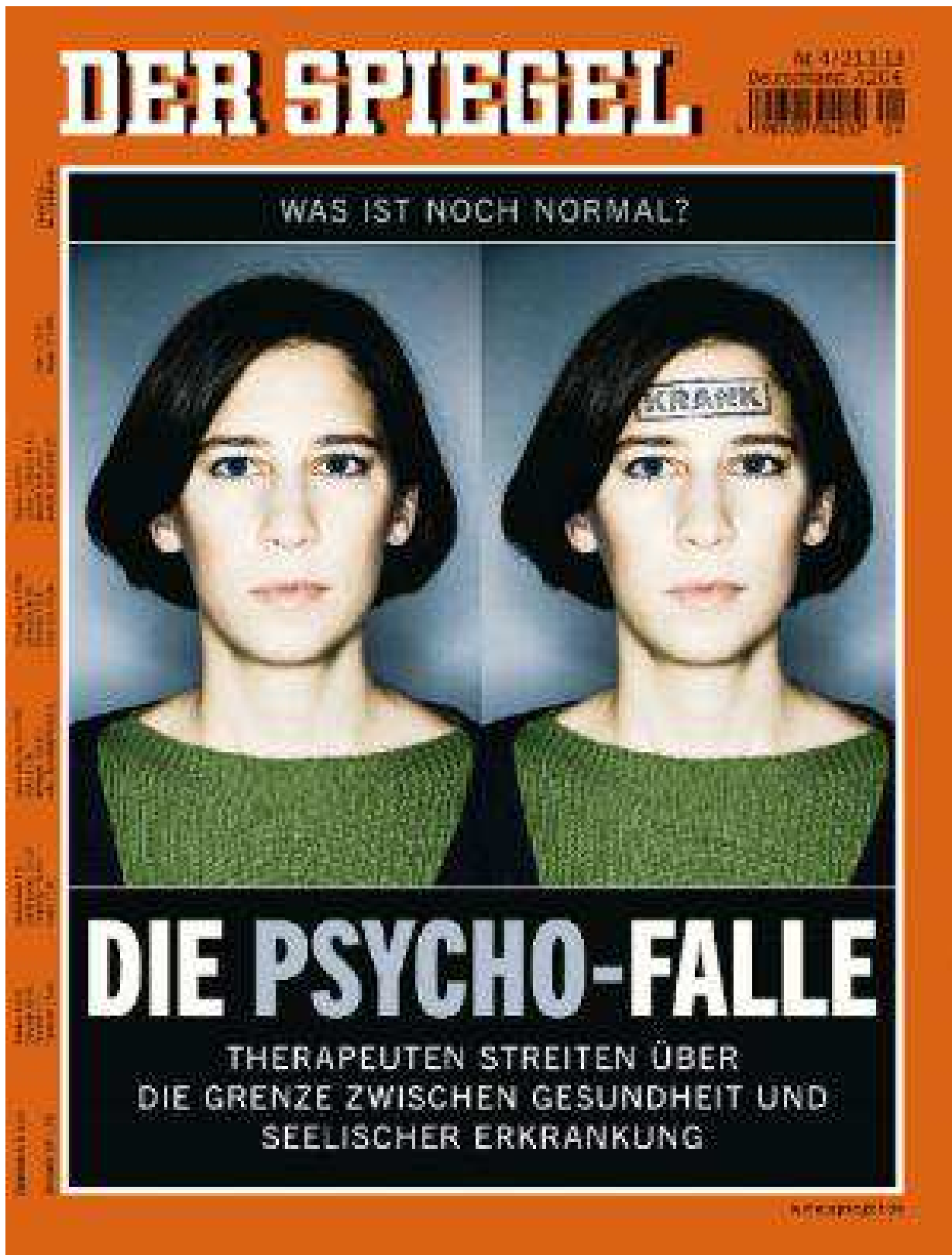
⁴ www.aerzteblatt.de/nachrichten/49262

⁵ Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte Deutschland e.V., www.kvpm.de

⁶ Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V., www.bpe-online.de

⁷ www.irrenoffensive.de

⁸ www.aerzteblatt.de/archiv/32976



Wahnsinn wird normal